

§ ... Nebenabrede

(1) Für den Zeitraum vom ... bis ...¹ wird bei Vollzeitbeschäftigung eine Zulage in Höhe von monatlich 350,- EUR gemäß § 16 Absatz 5 TV-L zur Gewinnung von qualifizierten Lehrkräften gewährt. Die befristete Zulage ist ein Festbetrag und erhöht sich nicht aufgrund allgemeiner linearer Entgeltsteigerungen (keine Dynamisierung). Ihre Höhe ändert sich aufgrund von Stufenaufstiegen nicht. Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Zulage in dem Umfang gewährt, der dem Anteil der individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

(2) Der Zuschlag wird nicht gezahlt

- während Zeiten ohne Anspruch auf Entgelt,
- während einer Unterbrechung der Wahrnehmung des Dienstpostens bei einer Erkrankung einschließlich einer Heilkur ab dem dritten Monat nach Eintritt der Unterbrechung (Ausnahme: Arbeitsunfall),
- bei Versetzung auf eigenen Wunsch.

Alternative (bei Einstellung in Stufe 5 oder 6):

§ ... Nebenabrede

(1) Für den Zeitraum vom ... bis ...¹ wird bei Vollzeitbeschäftigung eine Zulage in Höhe des Differenzbetrags von Stufe 5 zu Stufe 6 gemäß § 16 Absatz 5 TV-L zur Gewinnung von qualifizierten Lehrkräften gewährt. Die befristete Zulage ist ein Festbetrag und erhöht sich nicht aufgrund allgemeiner linearer Entgeltsteigerungen (keine Dynamisierung). Ihre Höhe ändert sich aufgrund von Stufenaufstiegen nicht. Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Zulage in dem Umfang gewährt, der dem Anteil der individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

(2) Der Zuschlag wird nicht gezahlt

- während Zeiten ohne Anspruch auf Entgelt,
- während einer Unterbrechung der Wahrnehmung des Dienstpostens bei einer Erkrankung einschließlich einer Heilkur ab dem dritten Monat nach Eintritt der Unterbrechung (Ausnahme: Arbeitsunfall),
- bei Versetzung auf eigenen Wunsch.

1) 30 Monate